

Betrifft Gymnasium

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen – Fachgruppe Gymnasien

Weitgehend Konsens über Regelungen zur neuen Arbeitszeitverordnung

Aber: Finanzieller Ausgleich noch nicht einvernehmlich gelöst – Mehrarbeitsvergütung inakzeptabel!

Das ist gut

- Das Urteil ist rechtskräftig.
- Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 23,5 Stunden.
- Die Umsetzung des Urteils soll im Einvernehmen mit der GEW und den Verbänden erfolgen und schriftlich festgehalten werden.

Rückgabemodalitäten der Mehrarbeit

- Die Rückgabe erfolgt mit der größtmöglichen Flexibilität für die Lehrkräfte.
- Die Rückgabe erfolgt in der Regel ab dem Schuljahr 2016/17.
- Bei Rückgabe als Zeitgutschrift ist eine Verrechnung mit dem LAZKO möglich, aber nicht zwingend.

Tarifbeschäftigte

- Ausschlussfristen, die laut Tarifvertrag gelten werden, nicht angewendet. Es gibt eine Gleichbehandlung mit den BeamtInnen.

KollegInnen in Vollzeit

- Wahlmöglichkeit, ob Auszahlung in Geld oder Zeit.

KollegInnen in Teilzeit

- Es erfolgt ein finanzieller Ausgleich, Bezahlung anteilig zur Besoldung.
- Es ist kein Antrag nötig.
- Die Auszahlung erfolgt Ende 2015.

KollegInnen, die im abgelaufenen Schuljahr ausgeschieden sind

- Es erfolgt ein finanzieller Ausgleich.

KollegInnen, die zum 31.01.16 oder zum 31.07.16 ausscheiden

- Die Rückgabe als Zeitgutschrift oder als Geld erfolgt bereits im Schuljahr 2015/16.

Sonderregelung für das Schuljahr 2015/16

- Die individuelle Unterrichtsverpflichtung kann 24,5 Stunden betragen, um Unterrichtsausfall zu vermeiden. Dies kann nur auf freiwilliger Basis geschehen, nicht per Anordnung.

Das ist schlecht

- Die entstandene Lücke von 740 Stellen wird nicht vollständig durch zusätzliches Geld ausgeglichen. Das Kultusministerium muss mindestens 100 Stellen aus dem eigenen Etat abdecken.

- Eine „Verzinsung“ des Zeitguthabens ist nicht vorgesehen.

- Für den finanziellen Ausgleich bei Vollzeitkräften legt das Kultusministerium die Mehrarbeitsvergütung zu Grunde, nicht die anteilige Besoldung. Das Ministerium erwägt aber derzeit, einen Ausgleich nach anteiliger Besoldung zu ermöglichen.

- Für KollegInnen, die zum 31.01.2015 oder 31.07.2015 ausgeschieden sind, legt das Kultusministerium ebenfalls die Mehrarbeitsvergütung zu Grunde, obwohl die KollegInnen keine Wahlmöglichkeit zwischen Zeit- und Geldausgleich haben.

Am 9. Juni 2015 hat das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen die neue Arbeitszeitverordnung für Gymnasiallehrer für rechtswidrig erklärt. Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde auf 24,5 zum Schuljahr 2014/15 wird zurückgenommen, die geleistete Mehrarbeit ist auszugleichen. Die Landesregierung verzichtet endgültig auf Rechtsmittel und hat das Urteil akzeptiert.

Zur Umsetzung des Urteils ist die GEW in ständigem Austausch mit dem Kultusministerium. Am 24. Juli hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt der GEW und Lehrerverbänden dargelegt, wie sich die Landesregierung die Abwicklung des Stundenausgleichs vorstellt. Das Kultusministerium hat die Forderungen aufgenommen, die GEW und Philologenverband vorgetragen hatten – nur an zwei Punkten hapert es: Beim

finanziellen Ausgleich von Vollzeitkräften wird noch die Mehrarbeitsvergütung zu Grunde gelegt. Die Kultusministerin hat allerdings angekündigt, dass sie die erforderliche Änderung des Besoldungsgesetzes betreibt, damit die anteilige Bezahlung ermöglicht wird. Außerdem hat die Landesregierung die 740 zusätzlichen Stellen für das Haushaltsjahr 2016 nicht vollständig mit frischem Geld finanziert: mindestens 100 Stellen fehlen.

Arbeitszeitverordnung Schule

Wie erfolgt der Ausgleich der zu viel geleisteten Unterrichtsstunde?

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZVO-Schule) wird in die juristisch korrekte Form gebracht. Die Unterrichtsverpflichtung für Gymnasiallehrkräfte wird rückwirkend zum 1. August 2014 auf 23,5 Wochenstunden zurückgeführt. In der Arbeitszeitverordnung sollen auch weitere Regelungen, die den Ausgleich der zu viel geleisteten Unterrichtsstunde betreffen, enthalten sein. Für Vollzeitkräfte gelten andere Regelungen als für Teilzeitkräfte.

Vollzeitkräfte:

- Die Einführung eines „besonderen Arbeitszeitkontos“ – so soll es nach derzeitigem Stand heißen – soll die Rückgabe flexibel ermöglichen.
- Die Rückgabe der im Schuljahr 2014/15 zu viel geleisteten Stunde ist grundsätzlich ab 1. August 2016 möglich.
- Lehrkräfte, die zum 31. Januar 2016 oder zum 31. Juli 2016 ausscheiden, können den Zeitausgleich mit Beginn des Schuljahres 2015/16 erhalten.
- Lehrkräfte, die zum 31. Januar 2015 oder zum 31. Juli 2015 ausgeschieden sind, erhalten einen finanziellen Ausgleich für die zu viel geleistete Unterrichtsstunde.

Was bedeutet „flexibel“?

- Lehrkräfte können entscheiden, ob die Rückgabe in Zeit oder Geld erfolgt.
- Sie können die Rückgabe verschieben und in späteren Jahren in Anspruch nehmen – analog zu den Regelungen des bestehenden Arbeitszeitkontos (LAZKO).
- Das besondere Arbeitszeitkonto kann mit dem LAZKO verknüpft werden. Eine Anrechnung auf den Höchstzeitraum von zwölf Jahren erfolgt dabei nicht.
- Eine „Verzinsung“, die von GEW und Verbänden gefordert worden war, ist nicht vorgesehen. Begründung des Kultusministeriums: Das besondere Arbeitskonto soll eine sehr begrenzte Laufzeit haben.

Sonderregelung für Schuljahr 2015/16 – 24,5 Wochenstunden freiwillig möglich

- Im Schuljahr 2015/16 können Lehrkräfte beantragen, 24,5 Wochenstunden zu unterrichten. Die zusätzliche Unterrichtsstunde wird nicht angeordnet, sondern freiwillig geleistet.
- Diese Unterrichtsstunde wird dem besonderen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

- Die Rückgabe der im Schuljahr 2015/16 zusätzlich geleisteten Stunde ist ab dem 1. August 2017 möglich.

Teilzeitkräfte:

- Für das Schuljahr 2014/15 wird nachträglich der Teiler von 24,5 auf 23,5 geändert und eine entsprechende Nachzahlung von der Oberfinanzdirektion automatisch veranlasst. Grundlage dabei ist die anteilige Besoldung.
- Für das neue Schuljahr 2015/16 bleibt automatisch die beantragte Wochenstundenzahl erhalten, nur der Nenner wird von 24,5 auf 23,5 verändert. Ein nachträglicher Antrag auf Änderung des „Zählers“ – also der zu leistenden Unterrichtsstunden – ist möglich.
- Automatisch heißt: Die Behörde wird von sich aus tätig, um die Besoldung bzw. das Entgelt bei Tarifbeschäftigten neu zu berechnen. Anträge sind nicht erforderlich.

Berufliche Gymnasien

Hier ist ein besonderes Verfahren notwendig, in dem die Daten zwischen den Schulen und der Behörde ausgetauscht werden müssen. Die Daten der Oberfinanzdirektion geben keinen Aufschluss darüber, im welchem Stundenanteil die Lehrkräfte in den beruflichen Gymnasien eingesetzt worden sind. Daher muss vor einer automatischen Berechnung der Ansprüche ein Datenabgleich zwischen den Schulen und der Behörde erfolgen.

Tarifbeschäftigte – Kultusministerium erklärt Verzicht auf Ausschlussfrist

Tarifbeschäftigte müssen keine Anträge zur Wahrung ihrer Ansprüche stellen, da das Kultusministerium den Verzicht auf die tariflichen Ausschlussfristen erklärt hat.

Ansprüche für Pensionen und Renten

Die GEW und die Verbände haben mit dem Kultusministerium vereinbart, dass alle auftauchenden Fragen, die aus der nachträglichen Unwirksamkeit der Arbeitszeitverordnung entstehen, gemeinsam und einvernehmlich geregelt werden.

Zusätzliche Stellen zügig ausgeschrieben und besetzt

Es sind insgesamt 740 Stellen nötig, um die zu viel geleistete Unterrichtsstunde auszugleichen. Von den 740 Stellen sind vor den Sommerferien bereits 450 Stellen ausgeschrieben worden. Zum Stichtag 14. Juli 2015 waren davon 294 besetzt. Der Gegenwert von 200 Stellen wird erwirtschaftet, wenn die Teilzeit-Lehrkräfte bei der von ihnen beantragten Wochenstundenzahl bleiben und einige sie geringfügig erhöhen. 90 Stellen wird das Kultusministerium zum 1. September 2015 ausschreiben.

Finanzieller Ausgleich – Einvernehmliche Regelung möglich

Das Kultusministerium beabsichtigt, beim finanziellen Ausgleich für die Vollzeitkräfte die Mehrarbeitsvergütung anzuwenden. Eine andere Rechtsgrundlage gebe es bisher nicht. Diese könnte nur durch eine Änderung des Besoldungsgesetzes geschaffen werden. Die Kultusministerin nahm die deutliche Kritik an der beabsichtigten Anwendung der Mehrarbeitsvergütung auf und kündigte an, eine mögliche Änderung des Besoldungsgesetzes mit dem Innen- und Finanzministerium zu klären.

GEW und Philologenverband hatten erklärt, dass es nicht zu vermitteln sei, warum Vollzeitkräfte den Ausgleich als Mehrarbeitsvergütung ausbezahlt bekommen sollen, Teilzeitkräfte dagegen Anspruch auf anteilige Besoldung haben. Von einem Wahlrecht – Zeit oder Geld – könne bei Anwendung der Mehrarbeitsvergütung nicht gesprochen werden.

Die GEW will erreichen, dass es keine individuellen Klagen geben muss, um den betroffenen KollegInnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Diese Absicht teilte die Kultusministerin. Die GEW wird über die weitere Entwicklung über die Bedingungen des finanziellen Ausgleichs informieren.

Landeshaushalt

Die Berechnung des Stellenbedarfs erfolgt mit dem Planungswert von 23,5 Unterrichtsstunden. Die dauerhafte und vollständige Finanzierung der benötigten 740 zusätzlichen Stellen ist jedoch über das Haushaltsjahr 2015 hinaus noch nicht gesichert. Mindestens 100 Stellen soll das Kultusministerium durch Stellenstreichungen in der Behörde erwirtschaften, so der Plan der Landesregierung. Ministerpräsident Stephan Weils Begründung fällt populistisch aus: Das Kultusministerium verfüge über 300 Stellen, die Schulbehörde über 800 Stellen, hier könne man ansetzen.

Eine funktionierende Bürokratie für über 90.000 Beschäftigte in den Schulen durch Stellenstreichungen zu beuteln, ist aus Sicht der GEW der falsche Weg.